

# I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den VDKF-LEC SOFTWARELIZENZVERTRAG (Einzelnutzerlizenz für Unternehmensstandorte ) Stand: 10.12.2010

## § 1 Vertragsgegenstand, Geltungsbereich

Die IKK Messe- Wirtschafts- und Informationsdienste GmbH („Lizenzgeber“), die das ausschließliche Vermarktungsrecht an der Software hat, stellt dem Kunden („Lizenznehmer“) Software gegen Zahlung einer Vergütung **zur Nutzung zur Verfügung. Alle anderen Rechte an der Software** verbleiben vollständig beim Lizenzgeber bzw. **beim Zentrum für integrierten Umweltschutz** (nachfolgend: ZIU).

Den Leistungen des Lizenzgebers liegen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen unter Ausschluss davon abweichender allgemeiner oder besonderer Geschäftsbedingungen des Kunden zugrunde. Entgegenstehende Lizenz- und Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten den Lizenzgeber auch dann nicht, wenn dieser ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Alle Abweichungen und Nebenabreden, gleichgültig, wie sie erfolgen (mündlich, telefonisch oder telegrafisch), bedürfen aus Beweisgründen **der schriftlichen Bestätigung des Lizenzgebers**. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom **Lizenzgeber** schriftlich bestätigt worden sind.

## § 2 Urheberrecht/ Markenrecht

1. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte liegen entweder beim Lizenzgeber oder beim ZIU. Jede aufgrund des Urheberrechtes nicht erlaubte Verwendung kann gesetzlich geahndet werden.

2. Soweit dem Lizenznehmer bei der Nutzung seiner Lizenz Betriebsgeheimnisse offenbart oder offenbar werden, verpflichtet er sich zur Wahrung dieser Geheimnisse auf unbegrenzte Zeit. Der Lizenznehmer verpflichtet sich insbesondere, Software und Dokumentation geheim zu halten und sie weder ganz noch teilweise Dritten offen zu legen oder an sie weiterzugeben, es sei denn, es ist ihm nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Lizenzgeber gestattet.

3. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

## § 3 Nutzungsrechte

### 1. Lizenzumfang

a) Der Lizenznehmer erhält nach Eingang seiner Bestellung und **der schriftlichen Bestätigung des Lizenzgebers** zunächst einen vorläufigen, zeitlich befristeten Lizenzcode. Nach Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts erhält er einen weiteren Lizenzcode. Dieser ist zeitlich für die Dauer befristet, die durch das Nutzungsentgelt bestimmt wird.

Dem Lizenznehmer wird ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich befristetes und umfänglich auf die Anzahl der vereinbarten Anlagen gemäß aktueller Preistabelle beschränktes Nutzungsrecht an der Software und der zugehörigen Dokumentation eingeräumt. Nutzung umfasst hier den Zugriff auf die Lizenzgeber-Software Applikation durch den Lizenznehmer persönlich, ihre vertragsgemäße Anwendung, sowie die Verarbeitung und Verwertung der Datenbestände zu eigenen Zwecken.

Eine nachträgliche Erhöhung der dem bisherigen Nutzungsrecht unterliegenden Anlagen ist grundsätzlich möglich. Auch in diesem Fall richtet sich die Lizenzgebühr für die zusätzlichen Anlagen nach der Stafflung in der aktuellen Preistabelle, beginnend mit der Erstlizenzgebühr für die ersten 12 Monate der Vertragslaufzeit. Die Berechnung der Anlagenzahl erfolgt in jedem Fall unabhängig davon, ob die Anlage einer Prüfpflicht nach nationalem oder internationalem Recht unterliegt.

b) Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf welche die Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert wird, befinden sich in Räumen des Lizenznehmers und stehen in seinem unmittelbaren Besitz. Es ist auch zulässig, dass ein vom Lizenznehmer beauftragter IT-Dienstleister die erforderliche Technik zur Verfügung stellt.

c) Wird der Nutzungsvertrag gekündigt bzw. das Nutzungsrecht widerrufen oder erlischt dieser/ dieses aus einem anderen Grund, hat der Lizenznehmer die Software, die von ihm ggf. erzeugten Vervielfältigungen sowie die Dokumentation an den Lizenzgeber herauszugeben. Falls eine körperliche Herausgabe der Software und der Vervielfältigungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird der Lizenznehmer diese löschen und dies dem Lizenzgeber schriftlich bestätigen.

### 2. Vervielfältigung

a) Der Lizenznehmer oder der von ihm beauftragte IT- Dienstleister darf die Software vervielfältigen, soweit dies für ihre Benutzung erforderlich ist. Zur erforderlichen Vervielfältigung gehören die Installation der Software vom Originaldatenträger auf die Festplatte der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

b) Der Lizenznehmer oder der von ihm beauftragte IT- Dienstleister kann die einzelne Software zum Zwecke der Datensicherung jeweils einmal auf einen dauerhaften Datenträger kopieren. Sicherungskopien der Software sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Das Benutzerhandbuch darf im üblichen Rahmen für die interne Verwendung kopiert werden. Sonstige Vervielfältigungen sind **nicht** gestattet. **Insbesondere darf der Programmcode nicht vervielfältigt werden.**

### 3. Mehrfachnutzungen

Der Lizenznehmer oder der von ihm beauftragte IT-Dienstleister hat bei einem Wechsel des Datenverarbeitungsgerätes die Software von der Festplatte der bisher verwendeten Hardware zu löschen. Es ist gestattet, die Lizenz innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationsrechnersystems zu nutzen.

### 4. Weitergabe

Der Lizenznehmer oder der von ihm beauftragte IT-Dienstleister ist nicht berechtigt, die Software an Dritte zu vermieten, zu verpachten, zu verleihen oder sonst weiterzugeben. Dritte sind in diesem Fall alle natürlichen und juristischen Personen, denen der Lizenzgeber kein Nutzungsrecht eingeräumt hat.

### 5. Dekompilierung und Programmänderungen

a) Manipulationen, Vervielfältigungen oder Rückübersetzungen des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung/Disassemblierung) und sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nicht gestattet.

b) Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement und andere Umarbeitungen der Software sowie von Teilen davon und die Vervielfältigung der dadurch erzielten Ergebnisse sind nur **mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Lizenzgebers/Urhebers gestattet.**

## § 4 Gewährleistung

1. Der Lizenzgeber gewährleistet die Übereinstimmung der Funktionalität der Softwareprodukte mit den grundsätzlichen Leistungsmerkmalen aus der Produktbeschreibung , wie z.B. dem Informationsblatt zur VDKF-LEC Betriebsversion. Er unterstützt den Lizenznehmer per Telefon, e-mail oder mit gleichartigen Kommunikationsmitteln bei **der Bedienung** der Software. Zu einer Leistung vor Ort ist er nicht verpflichtet. **Für die Erstinstallation empfiehlt der Lizenzgeber die Durchführung eines kostenpflichtigen Einführungsprojektes durch das ZIU.**

2. Im Falle einer Leistungsstörung ist der Lizenzgeber zur Nachbesserung berechtigt. Gelingt es ihm innerhalb einer angemessenen Frist oder nach zwei Nachbesserungsversuchen nicht, die Störung zu beseitigen, kann der Lizenznehmer für die Zeit, während derer die Tauglichkeit der Software zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gemindert ist, eine Herabsetzung des vereinbarten Entgelts verlangen. Das gilt nicht, soweit nur eine unerhebliche Abweichung von der Funktionsbeschreibung oder eine unerhebliche Leistungsstörung gegeben ist.

3. Der Lizenzgeber übernimmt keine verschuldensunabhängige Garantie für seine Softwareprodukte. Die Gewährleistungsrechte erstrecken sich nicht auf Fehler, die durch eine unsachgemäße oder nicht vertragskonforme Nutzung der Software verursacht werden, sowie auf Fehler, die auf Grund einer nicht vertragskonformen Änderung eines mit der Software-Applikation bespielten Datenträgers oder sonstigen Lizenzmaterials entstanden sind.

## § 5 Vertragsdauer/ Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Annahme der Bestellung durch den Lizenzgeber, spätestens jedoch mit dem Empfang des vorläufigen Lizenzcodes. Es endet nach 12 Monaten. Es verlängert sich jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus jeweils für weitere 12 Monate, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beginnt mit Zugang der Kündigungserklärung beim Erklärungsempfänger.

2. Es besteht ein einseitiges, außerordentliches Kündigungsrecht des Lizenzgebers, soweit sich der Lizenznehmer mehr als zwei Monate mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung in Verzug befindet oder gegen ihn ein nicht unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder die Durchführung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. **Weiter besteht ein einseitiges, außerordentliches Kündigungsrecht des Lizenzgebers**, wenn der Lizenznehmer einen Versionswechsel der Software verweigert.

3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 6 Preisliste/ Vorleistungspflicht des Bestellers bzw. Lizenznehmers

Das Entgelt für die Überlassung zur Nutzung ergibt sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste, die beim Lizenzgeber eingesehen werden oder auf Verlangen zugesandt werden kann. Ausgenommen hiervon ist die nach § 3 Ziff. 1 lit. a dieser Bedingungen mögliche Erhöhung der Anlagenzahl. Hierfür gelten dann die Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Erhöhung aktuellen Preisliste. Die Preisliste ist Vertragsbestandteil. Das Nutzungsentgelt wird erstmals vier Wochen nach Vertragsbeginn, ansonsten immer zu Beginn des verlängerten Lizenzzeitraums fällig. Der Lizenznehmer erhält ca. 6 Wochen vor Ablauf der Lizenzzeit eine Rechnung vom Lizenzgeber gestellt. Der Bestellmonat wird als voller Monat abgerechnet.

## § 7 Haftung des Lizenzgebers/Urhebers

1. Kann die Software durch Verschulden des Lizenzgebers/Urhebers insbesondere in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Lizenznehmer nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Lizenznehmers die Regelungen in § 4 (Gewährleistung) und in nachfolgender Ziffer 2, entsprechend.

2. Für Schäden haftet der Lizenzgeber/ Urheber, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur  
a) bei Vorsatz;  
b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter;  
c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;  
d) bei Mängeln sowie sonstigen Umständen, die er arglistig verschwiegen hat;  
e) oder bei Mängeln, deren Abwesenheit er garantiert hat, oder soweit er eine Garantie für die Beschaffenheit oder eine sonstige Garantie abgegeben hat.

3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lizenzgeber/Urheber auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letztem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Sofern der Lizenzgeber/Urheber haftet, haftet er mit einer maximalen Haftungssumme von 100.000,00 € (einhunderttausend Euro), egal ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden entstanden sind. Weitere Ansprüche, insbesondere aus verschuldensunabhängiger Haftung, sind ausgeschlossen. **Insbesondere haften Lizenzgeber und Urheber nicht für Fehler und Verschulden des jeweils anderen Teils.**

## § 8 Änderungsvorbehalt

Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, Änderungen der Geschäftsbedingungen vorzunehmen, wenn und soweit Änderungen der Gesetzeslage, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung oder weitere Änderungen von Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Lizenzgebers dies erforderlich machen. Das Recht des Lizenzgebers umfasst hierbei auch die Änderung der Preistabelle unter Berücksichtigung tatsächlicher Kostensteigerungen.

Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer solche Änderungen rechtzeitig vor Inkrafttreten in Textform ( z.B. Brief, E-Mail ) unter drucktechnischer Hervorhebung der jeweiligen Änderungen bekannt geben. Soweit die Änderungen dem Lizenznehmer nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil gewähren und er mit ihnen nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von vier Wochen nach Zugang über die Mitteilung der Änderung schriftlich widersprechen. Für den Fall des rechtzeitigen, schriftlichen Widerspruchs gelten die bisherigen Regelungen bis zum Ablauf des **jeweiligen Lizenzcodes (vgl. § 5, 1)** fort. Eine Vertragsverlängerung erfolgt aber nicht. Widerspricht der Lizenznehmer nicht, gelten nach Ablauf der Widerspruchsfrist die geänderten Regelungen. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer auf die Widerspruchsmöglichkeit und die möglichen Rechtsfolgen für den Fall des Ausbleibens des Widerspruchs in der Mitteilung über die Änderungen gesondert hinweisen. Das Kündigungsrecht der Parteien bleibt hiervon unberührt.

## § 9 Sonstiges

1. Dieser Lizenzvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des „Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen“ und des „Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss internationaler Kaufverträge“ sowie des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf“ werden ausgeschlossen.

2. Gerichtsstand für alle sich im kaufmännischen Verkehr aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, ist der Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber kann den Lizenznehmer auch an dessen Sitz gerichtlich in Anspruch nehmen.

3. Der Lizenznehmer darf – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieses Software- Lizenzvertrages – einzelne Rechte aus diesem Vertrag sowie den Vertrag im Ganzen nicht auf Dritte übertragen, es sei denn der Lizenzgeber erteilt hierzu ausdrücklich seine schriftliche Zustimmung. Der Lizenzgeber wird die Zustimmung erteilen, wenn berechtigte Belange des Lizenznehmers an der Übertragung von Rechten die Interessen des Lizenzgebers überwiegen.

4. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Software-Lizenzvertrages bedürfen der **Schriftform**. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser **Schriftformklausel**.

5. Für den Fall, dass Bestimmungen dieses Lizenzvertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Lizenzvertrages im Übrigen nicht.

## II. VDKF-LEC-SIEGEL (Nutzungsbedingungen)

1. Inhaberin des Markenzeichens „VDKF-LEC-SIEGEL“ ist die IKK Messe- Wirtschafts- und Informationsdienste GmbH, Kaiser-Friedrich-Str. 7, 53113 Bonn. Die Marke ist mit der Registernummer 304 54 318 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen worden.

2. Die Berechtigung zur Führung des Zeichens „VDKF-LEC-SIEGEL“ wird nur Lizenznehmern erteilt, die an VDKF-LEC teilnehmen. Über die Teilnahmeberechtigung entscheidet die Markenzeicheninhaberin.

3. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Zeichen nur in der genehmigten Form zu verwenden. Die Berechtigten dürfen dieses Zeichen im Rahmen des geschäftlichen Verkehrs und zum Zwecke des wirtschaftlichen Wettbewerbs führen und nutzen, beispielsweise auf Drucksachen, Geschäftsbriefen, Briefbögen, Rechnungen, Firmenvagen, Berufskleidung, Firmenschildern, und das Zeichen auch in ihren Geschäftsräumen aushängen. Das Recht zur Benutzung des Zeichens bedeutet zugleich die Pflicht, auf seine ordnungsgemäße Verwendung zu achten. Der Benutzer des Zeichens ist verpflichtet, jeden ihm bekannten Missbrauch des Zeichens der Zeicheninhaberin zu melden. Die Berechtigten sind verpflichtet, das Zeichen ausschließlich für den eigenen Betrieb zu verwenden und es nicht für Arbeiten Dritter zu benutzen.

4. Die Berechtigung zur Führung des Zeichens erlischt von selbst, ohne dass es eines förmlichen Entzugs durch die Zeicheninhaberin bedarf, bei einer Beendigung der Teilnahme an VDKF-LEC.

5. Die Berechtigung zur Führung wird ferner entzogen, bei widerrechtlicher Benutzung durch den Berechtigten, insbesondere bei unbefugter Zurverfügungstellung des Zeichens an Dritte, sowie bei sonstigen Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen.

6. Dem einzelnen Nutzungsberechtigten steht kein Anspruch auf Rückvergütung irgendwelcher Art zu. Die Zeicheninhaberin hat das Recht, den Entzug des Zeichens in geeigneter Form zu veröffentlichen.